

# Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.  
Abonnementspreis 8 Mk. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Wagnert, Ulm a. D., Marktstr. 47, Telefon 1442.  
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:  
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.  
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postkassenschein 22 221 beim Postamt Berlin N. W. 7.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Hja.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

## Schadenerfolg bei inneren Unruhen.

Wegen der Schäden, die an beweglichen und unbeweglichen Eigentümern sowie an Leib und Leben im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, bestehen nun nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920 Ersatzansprüche gegen das Reich. Wohl gab u. a. das preussische Gesetz vom 11. März 1850 den Geschädigten das Recht, von den Gemeinden Schadenerfolg zu verlangen, doch war dies Gesetz den heutigen Verhältnissen nicht entsprechend. Das neue Reichstummschadengesetz trägt ihnen eher Rechnung. Es gilt nicht für Beschädigung von Eigentum des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ein Anspruch auf Entschädigung ist nach dem Gesetz auch nur gegeben, wenn und soweit ohne solche nach dem Umständen das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde. Seine gesamte Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen. Als Betroffene gelten bei Sachschäden der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Untergangs der vernichteten oder beschädigten Sache trägt, bei Personenschäden der Beschädigte und die Hinterbliebenen des infolge der Beschädigung Verstorbenen. Hinterbliebene sind in diesem Falle die Witwe und die ehelichen oder legitimeren Kinder des Beschädigten und die unehelichen Kinder einer weiblichen Person sowie die unehelichen Kinder eines Mannes dann, wenn die gesetzliche Unterhaltspflicht des Beschädigten festgestellt ist oder wird. Als Hinterbliebener einer Ehefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ihre Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, gilt auch der Ehemann. Wird Ersatz für Schäden an Grundstücken oder Gebäuden zugesprochen, so kann die Zahlung davon abhängig gemacht werden, daß die Wiederherstellung der Grundstücke oder Gebäude sichergestellt wird.

Bei Schäden an Leib und Leben wird dem Beschädigten Ersatz für die notwendigen Heilungskosten und für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit, den Hinterbliebenen ein Ausgleich der Nachteile gewährt, die ihnen durch den Fortfall des Ernährers entstanden sind. Der Ersatz wird, soweit es sich nicht um Heilungskosten handelt, in Form einer monatlichen, im voraus zahlbaren Rente gewährt. Die Rente darf nach Umfang und Dauer den Betrag nicht übersteigen, der dem Beschädigten oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen nach dem am 31. März 1920 geltenden Militärversorgungsgesetz zustehen würde, wenn der Beschädigte als Gemeiner eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung erlitten hätte oder wenn der Verstorbene als Gemeiner im Felde gefallen wäre. Es gelten demnach für die Höchstätze nicht die Sätze des neuen Reichsversorgungsgesetzes, sondern die alten Bezüge der Militärversorgung. Einem beschädigten Kinde wird die Rente für die Zeit nach Vollendung seines 14. Lebensjahres gewährt. Für die Zeit vorher kann eine Rente gewährt werden, wenn das Kind infolge der Beschädigung einer besonderen Berufsausbildung oder dauernd besondere Pflege bedarf.

Wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirkt hat, so findet Paragraph 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Dieser Paragraph besagt: Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Erfolge sowie der Umfang des zu leistenden Erfolges von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn

sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er es unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Wer wissentlich falsche Angaben macht bei Aufstellung seiner Schadensberechnung, geht seines Schadenersatzanspruches verlustig.

Ueber den Ersatzanspruch sowie über die Aufhebung und die Abänderung der Feststellung der Rente entscheidet ein Ausschuss. Der Anspruch ist bei diesem vom Betroffenen anzumelden. Die Anmeldung eines Anspruchs muß binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten seit dem Eintritt des Schadens erfolgen. Ist die Frist ohne Verschulden des Beteiligten veräußert worden, so kann der Ausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Ausschuss anzubringen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist binnen 1 Monat nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig.

Die Ausschüsse werden von den Landeszentralbehörden nach Bedarf errichtet. Den Vorsitz im Ausschuss muß eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Person führen. Im übrigen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die Vorschriften über die Zusammensetzung der Ausschüsse und des Reichswirtschaftsgerichts sowie über das Verfahren welches kostenfrei ist. Die bei dem Verfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Antragsteller verpflichtet. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

Die zur Beseitigung der Ansprüche sowie zur Beseitigung der Kosten des Verfahrens notwendigen Mittel trägt in Höhe von sechs Zwölftel das Reich, von vier Zwölftel das Land, in dem der Schaden entstanden ist und in Höhe von zwei Zwölftel die beteiligte Gemeinde. Die Landeszentralbehörde kann den Anteil leistungsschwacher Gemeinden höheren Gemeindeverbänden ganz oder zum Teil auferlegen.

Wegen der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachten Schäden können Ansprüche auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Schäden an Leib und Leben, die in der Zeit vom 1. November 1918 bis 12. Mai 1920 im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht sind, findet das Gesetz ebenfalls Anwendung. Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden können gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr geltend gemacht oder weiter verfolgt werden. Diese Vorschrift findet auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 12. Mai 1920 bereits rechtskräftig festgelegten Ansprüche keine Anwendung. Für Vermögensschäden in der Zeit vom 1. November 1918 bis 12. Mai 1920 im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht sind, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend, doch kann der Ersatz mitteilbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie der Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnisse des Betroffenen dienen, nicht beansprucht werden. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche bleiben unberührt. Die hiernach zum Schadenerfolg erforderlichen Mittel haben die Gemeinden, soweit sie dem Geschädigten zum Erfolge

verpflichtet sind, zunächst zu verauslagen. Sie können jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen zu sechs Zwölftel vom Reich und zu vier Zwölftel vom Lande insoweit beanspruchen, als die Entschädigung geboten war, um unter Berücksichtigung der gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betroffenen eine nach den Umständen unbillige Erschwerung seines Fortkommens zu verhüten. Anspolische auf Grund der bisherigen Gesetze können binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten vom 12. Mai 1920 an auch dann noch geltend gemacht werden, wenn auf Grund der bisherigen Gesetze Verjährung eingetreten oder die Ausschlußfrist abgelaufen war. Es tritt jedoch für den Umfang und die Verfolgung der Ersatzansprüche die Bestimmungen des neuen Gesetzes maßgebend.

Soweit ein Ersatzanspruch der Gemeinden gegen Reich und Land nicht besteht, soll Gemeinden die zur Zahlung der Schadenersatzansprüche nicht oder nicht völlig in der Lage sind, vom Reich ein angemessener Betrag zur Bezahlung der Ansprüche zur Verfügung gestellt werden. Ein Rückgriffsanspruch der Gemeinden gegen das Reich wegen der bis zum 12. Mai 1920 verursachten Schäden besteht insoweit nicht, als die Gemeinde auf Grund eines Versicherungsvertrages Ersatz beanspruchen kann. Die Gemeinden sind dem Reich gegenüber zur Angabe der ihnen gezahlten Versicherungssummen verpflichtet.

Bei den in letzter Zeit in verschiedenen Orten vorgekommenen inneren Unruhen ist die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über Ersatzansprüche bei erlittenen Schäden empfehlenswert.  
W.

## Nährdienstpflicht.

Der bekannte Nationalökonom Heinz Pott hoff-München hat der Regierung und dem Reichstag einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Nährdienstpflicht unterbreitet. Was er damit erreichen will und wie die Sache geplant ist, zeigt der Entwurf, welcher lautet:

§ 1. Jeder Deutsche ist Nährdienstpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

§ 2. Die Nährdienstpflicht besteht grundsätzlich in der Pflicht zu landwirtschaftlichen und Bundeskultur-Arbeiten im Reichsdienste.

Nährdienstpflichtige, die zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht tauglich sind, werden zu anderer Arbeit herangezogen. Das gleiche kann nach Bedarf bei allen Pflichtigen erfolgen. Dabei ist der Ausbildung und dem bürgerlichen Berufes tunlichst Rechnung zu tragen.

§ 3. Das Nährdienstheer besteht aus einem Arbeitsheer und einem Hilfsheer.

Das Arbeitsheer ist zur Arbeitstätigkeit und zur Erziehung des Volkes, das Hilfsheer zur Unterstützung in Fällen besonderen Bedürfnisses bestimmt.

§ 4. Die Nährdienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar, und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in dem der Nährdienstpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet. Sie dauert 6 Jahre.

Während dieser Zeit sind Männer und Frauen 30 Monate lang zum tätigen Dienste verpflichtet. Während der übrigen 3 1/2 Jahre gehören sie dem Hilfsheere an.

Die Dienstzeit wird nach vollen Kalendermonaten berechnet. Bei Einberufungen und Entlassungen innerhalb eines Monats wird der Kalendermonat voll angerechnet, wenn die tätige Dienstzeit mindestens 20 Tage des Monats umfaßt.

§ 5. Jeder Pflichtige kann während der 6 Jahre seiner Nährdienstpflicht in den Monaten vom 1. März bis zum 31. Oktober die Zeit des

tätigen Arbeitsdienstes frei wählen. Die Anmeldung hat zunächst 3 Monate, mindestens aber 1 Monat vorher zu erfolgen. Die Arbeitsdauer kann nicht unter 4 Monate betragen.

Die Nährdienstpfllicht beginnt mit der Ableistung einer mindestens 8 monatigen Arbeitstätigkeit. Diese kann auf Antrag des Pfllichtigen über das 18. Lebensjahr hinaus verschoben werden bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in dem der Pfllichtige das 24. Lebensjahr vollendet.

Pfllichtige, die sich ihrer körperlichen Beschaffenheit nach dazu eignen, können die Nährdienstpfllicht schon mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnen, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

Bei entsprechender landwirtschaftlicher Vorbildung soll die Arbeitstätigkeit zunächst am 1. Mai statt am 1. Januar begonnen werden.

§ 6. Das Arbeitsheer wird in Arbeitsregimentern und in Arbeitskompagnien zusammengefaßt. Dabei sind die Angehörigen gleicher Landesteile möglichst zusammengehalten und in der Heimat zu verwenden. Wünschen der Pfllichtigen auf Verwendung in bestimmten Landesteilen oder Tätigkeiten ist zunächst Rechnung zu tragen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Arbeitszweckes und des Gemeinwohls geschehen kann.

Der Aufbau des Arbeitsheeres und die Durchführung der Arbeitspfllicht wird durch besonderes Gesetz geregelt (Nährdienstordnung).

§ 7. Wer 18 Monate im Arbeitsheer gedient hat, kann auf Antrag in das Hilfsheer übergeführt werden, wenn die Ausbildung zu seinem Berufe es rechtfertigt. Er ist dann verpflichtet, bis zur Beendigung seiner Hilfsdienstpfllicht diejenige Menge von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu liefern, die seiner Arbeitsleistung entspricht. Das Nähere bestimmt die Nährdienstordnung.

§ 8. Die Arbeitspfllicht beginnt mit einer schulmäßigen Ausbildung von 6 Wochen Dauer. Pfllichtige, die eine entsprechende Ausbildung nachweisen, können während dieser Zeit beurlaubt werden. Das gilt insbesondere für solche Pfllichtigen, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres eine der vom Reiche eingerichteten landwirtschaftlichen Vorschulen mindestens 6 Monate hindurch besucht haben.

§ 9. Die Angehörigen des Hilfsheeres können bei Bedarf zu landwirtschaftlichen und anderen Arbeiten in jedem Jahre einmal bis zur Dauer von 4 Monaten oder zweimal bis zur Dauer von je 2 Monaten herangezogen werden.

Im übrigen sind sie nur zur Teilnahme an einer Kontrollversammlung jährlich und zu den von der Nährdienstordnung vorgeschriebenen Meldungen verpflichtet. Für Berufsausübung und Bewegungsfreiheit bestehen keine Schranken.

§ 10. Wer über die gesetzliche Nährdienstpfllicht hinaus weiter im Reichsdienste arbeiten will, kann auf Dienstvertrag beim Arbeitsheere angestellt werden.

§ 11. Die Erfüllung der Nährdienstpfllicht ist nicht Erwerb, sondern Staatsbürgerium und Erziehung.

Die Angehörigen des Arbeitsheeres und während der Zeit der Arbeitstätigkeit die Angehörigen des Hilfsheeres erhalten Wohnung, Kost, Kleidung und Arbeitsausrüstung nach Maßgabe der Nährdienstordnung.

§ 12. Wer seine Nährdienstpfllicht erfüllt hat, erhält für sich und seine Kinder (für diese bis zum Eintritt der Nährdienstpfllicht) täglich für jede Person 1 Pfund Brot und 1 Pfund Kartoffeln vom Reiche (Nährbeitrag).

Die Anweisungen auf diese Nahrungsmittel sind nicht übertragbar. Jedes Rechtsgeschäft darüber ist nichtig und führt neben Bestrafung zur Beschlagnahme.

Wie weit der Anspruch auf Brot und Kartoffeln mit Rücksicht auf Gesundheit und Ernährung der Berechtigten in den Anspruch auf andere Nahrungsmittel umgewandelt werden kann, bestimmt die Nährdienstordnung.

§ 13. Wer zur Erfüllung der Nährdienstpfllicht untauglich ist, erwirbt den Anspruch auf den Nährbeitrag gemäß einem Ausführungsgezet, das ihm nach seinem Vermögen eine wiederkehrende Steuerleistung oder die Ueberlassung eines Teiles seines Bestandes auferlegt.

§ 14. Wer vor der Ableistung der Nährdienstpfllicht ausgewandert, verliert den Anspruch auf den Nährbeitrag für sich und kann ihn bei Rückkehr nur durch freiwillige Nachleistung erwerben. Für seine Kinder kann er den Anspruch durch Zahlung von Steuern oder Abgabe eines Besitzteiles gemäß § 13 erhalten oder erwerben.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die Nährdienstpfllicht am 1. Januar 1921 beginnt. Alle diejenigen deutschen Männer und Frauen, die im Jahre 1921 das 18. Lebensjahr vollenden, sind zum Eintritt in das Arbeitsheer verpflichtet. Alle diejenigen, die 1921 das 19., 20. oder 21. Lebensjahr vollenden gehören dem Hilfsheere an und können bei Bedarf zur Arbeit eingezogen werden.

Das Nähere bestimmt die Nährdienstordnung.

## Die Reform der Sozialversicherung.

II.

Von den neuen acht Lohnstufen umfaßt die unterste die Versicherten bis 550 M Entgelt, die oberste die Versicherten mit mehr als 5000 M. Während zu den früheren Renten die Zuschläge beibehalten sind, ist für die neuen Renten eine neue Berechnung vorgesehen. Der Grundbetrag für die Invalidenrenten beträgt für alle Lohnklassen 300 M, der Steigerungssatz für jede Beitragswoche 6—55 S. Dazu treten noch Kinderrenten. Die Altersrente beträgt 330—820 M. Hinzu kommt für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente ein Reichszuschuß von 50 M und für jede Witwenrente von 25 M Witwengeld und Witwensteuer fallen fort. Die Erhaltung der Anwartschaft ist gegenüber früheren Bestimmungen weiter erleichtert.

Von sonstigen Neuerungen seien hervorgehoben: Die nur gegen freien Unterhalt Beschäftigten werden der Pfllichtversicherung unterworfen, das Ruhen von Renten neben höheren Renten der Unfallversicherung wird beseitigt. Ferner werden der Bezug der Witwenrente neben der Rente der Witwe aus eigener Versicherung und die Gewährung doppelter Renten an Doppelwaisen, wenn Vater und Mutter versichert waren, zugelassen. Bei Doppelleistungen soll aber der Reichszuschuß nur einmal gewährt werden. Das Witwengeld und die Witwensteuer, die nur einem kleinen Teil der Versicherten geringe einmalige Leistungen zugeführt haben, sowie die nur

ganz geringfügig beanspruchte freiwillige Zusatzversicherung sollen beseitigt werden. Der Entwurf sieht ferner vor, daß die Zuschläge der Invalidenversicherung anknüpfenden der Zuschläge der Unfallversicherung und Militärversorgung, die Renten von über 66% Prozent ausgeschlossen haben, gebunden sind.

Von ganz tief einschneidender Bedeutung für das Eigenleben der Versicherungsanstalten ist die Ausschcheidung von 80 Prozent (bisher 60 Prozent, ursprünglich 50 Prozent) der Beiträge als Gemeinvermögen, aus dem die Grundbeträge und Steigerungssätze der Invalidenrenten, die Kinderzuschüsse, die Anteile der Versicherungsanstalten an den Altersrenten und Hinterbliebenenrenten und die Rentenaufwendungen zu bezahlen sind. Außerdem soll das am 1. Januar 1920 vorhandene Vermögen der Versicherungsanstalten als Gemeinvermögen gelten.

Von Interesse sind die der Begründung beigefügten Berechnungen. Die Vermögenslage schloß am 1. Januar 1914 mit einem, wenn auch im Rahmen der Gesamtbilanz geringen Ueberschuß ab. Die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre und die Herabsetzung der Leistungen für die zweite und jede folgende Witwe eines verstorbenen Versicherten würde ohne die Erhöhung der Beiträge in jeder Lohnklasse um 2 S einen Fehlbetrag von 920 Mill. M ergeben haben. Die starken Einziehungen während des Krieges ergaben zunächst ein erhebliches Sinken der Beiträge; erst von 1917 an zeigte sich allmähliches Steigen. Die Mindereinnahmen während des Krieges gegenüber dem Stande von 1913 ist bis zum Ablauf des Jahres 1918 auf rund 250 Mill. Mark veranschlagt. Diesem Rückgang der Beitragseinnahmen entspricht eine Verlangsamung der Vermögensbildung der Landesversicherungsanstalten. Während 1913 der Vermögenszuwachs 176 Mill. M ausmachte, sank er 1914 auf 148, 1915 auf 102, 1916 auf 74 Mill. M. 1917 (nach Erhöhung der Beiträge) stieg der Vermögenszuwachs wieder auf 91 Mill. M, um 1918 infolge des Ausfallens Elms-Lothringens und der Einführung der Zulagen schließlich auf knapp 900 000 M zu fallen. Der Kapitalwert der eingegangenen Renten ist bei allen Renten mit Ausschluß der Invalidenrenten seit 1916 erheblich gestiegen; für das Sinken der Invalidenrenten war die günstige Kriegskonjunktur ausschlaggebend. Die Verwaltungsausgaben blieben während des ganzen Krieges fast gleich, um 1918 ein plötzliches Anschwellen aufzuweisen; dagegen nahmen die Ausgaben für Heilverfahren von Kriegsbeginn an zu. Anfang 1919 hatten die Versicherungsanstalten nach dem Wegfall Elms-Lothringens ein Reinerlösmögen von rund 2 1/2 Milliarden M. Das Deckungskapital für bereits laufende Renten betrug rund 1,1 Milliarden M; der Rest war zur Deckung erworbener Anwartschaften berechnet. Am 1. Januar 1919 liefen 944 000 Invaliden-, 222 000 Alters-, 77 000 Kranken-, u. 68 Witwen- und Witwerrenten. Selbst bei den zunächst angenommenen niedrigen Zuschlägen ergab sich für diese ein kapitalisierter Wert von fast 1 1/2 Milliarden M, so daß das am 1. Januar 1919 vorhandene unbelastete Vermögen von 1,37 Mill. Mark schon nicht mehr ausreichte, um die dauernde Uebernahme der Zulagen zu tragen.

Für die nach dem 1. Januar 1919 entstehenden Renten wären dann aber in dem angesammelten Vermögen keine Rücklagen mehr vorhan-

Lebt man recht, dann soll man nichts nach bösen Mäulern fragen.

## Wohnungskunst und Möbelbau im Altertum.

Von Th. Wolff-Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Eigentliche Sigmöbel für den allgemein häuslichen Gebrauch kamen erst gegen das Ende der Römerzeit zur Anwendung. Doch diente schon lange vorher der Stuhl der Römer als eine Art Amts- und Ehrenstuhl, wie etwa der kurlische Sessel der Amtsitz der Senatoren, der in der Geschichte des römischen Reiches eine oft erwähnte Rolle spielt. Eine eigenartige Besonderheit des Möbelbaues des Altertums bestand darin, daß fast alle Möbel durch Unterstell- und Hebevorrichtungen höher und niedriger gestellt werden konnten, ein Vorzug von großem, praktischem Wert, der sich nur bei den wenigsten unserer modernen Möbel erhalten hat. Waren die Möbel für den gemeinen Mann in Stil und Ausführung allgemein sehr einfach gehalten, so führte das Luxusbedürfnis der Reichen und Vornehmen auch im Altertum schon zur Erzeugung von Prunkmöbeln der verschiedensten Art, die bereits eine ganz bedeutende Stufe der Kunstgewerblichen

Entwicklung erkennen lassen. Der Stil solcher Prunkmöbel bestand vor allem in der Einlage kostbarer Materialien, wie Gold, Silber, Bronze, Elfenbein, seltener Holzarten usw. in das Holz der Möbel und zwar in Form reicher und künstlerisch vollendeter Verzierungen nach Art antiker Intarsien. Ferner Verzierungen der Möbel waren kunstvolle Schnitzereien in Form von Tierfüßen und Tierköpfen und anderen plastischen Darstellungen, wie es das Kunstgewerbliche Altertum denn überhaupt liebte, den verschiedenen Gerätschaften der häuslichen Einrichtung die Form von Tier- und Menschenköpfen zu geben. Senkrechte Stützen und Lehnen mit rechwinklig angelegten Verbindungen, Sigbretter, Tischplatten sind ferner Eigenschaften des Möbelstils jener Zeit. Horn- und Buchsbaumholz war hauptsächlich das Material der griechischen und auch der römischen Möbelerzeugung.

Für kostbare und möglichst prunkvolle Möbel besonders solche, die aus Asten eingeführt worden waren, bezahlten die reichen Römer ganz ungeheure Summen, die für uns einfach fabelhaft klingen. So kaufte, wie der römische Schriftsteller Plinius berichtet, der berühmte Redner Cicero einst einen Tisch aus Cypressenholz, für den er den Preis von einer Million Sesterzien, nach unserem Gelde über 200 000 M bezahlte. Und dabei gehörte Cicero noch lange nicht zu den reichsten Leuten Roms und mag noch bei weitem nicht den größten Möbelluxus betrieben haben.

Was der Wohnungseinrichtung des antiken Hauses dagegen fast gänzlich fehlte, war der Schrank, der jedoch durch Caden, Truhen und ähnliche Kastenmöbel ersetzt wurde; erst in der letzten römischen Zeit kamen auch vereinzelt schrankartige Möbel mit Türen und Gefachen in Aufnahme. Nicht unerwähnt lassen möchten wir endlich ein sehr eigenartiges Stück des antiken Mobiliars, eigenartig besonders der Art seiner Herstellung wegen, nämlich den Spiegel. Spiegel aus Glas kannte das Altertum nicht, da das Glas erst eine Erfindung der späteren Zeit war, wohl aber kannte und verwandte man Spiegel aus runden und blankpolierten Metallscheiben aus Silber, Kupfer, manchmal sogar Gold. Solche Spiegel kannten übrigens auch die alten Ägypter und die anderen orientalischen Völker, sogar in vorgeschichtlicher Zeit scheinen solche Spiegel bereits in Gebrauch gewesen zu sein, wenigstens sind vielfach Funde solcher Spiegel aus jenen Zeiten gemacht worden. Die Spiegel waren zum meist Handspiegel, die aufs kostbarste geschmückt und verziert wurden und besonders in den vornehmen Familien zum meist Objekte von hohem Wert waren. Jedenfalls trieben die römischen Frauen und Mädchen einen Luxus in kostbaren Spiegeln, den selbst unsere heutigen Modedamen nicht zu übertreffen vermöchten. Kupfer aus Metall wurden auch Spiegel aus dunklem, obsidwarartigem Gestein hergestellt, das, poliert, ebenfalls eine starke Spiegelwirkung ergab.

Den! Das Jahr 1919 brachte allerdings infolge des steigenden Entgelts eine Erhöhung der Beitragseinnahmen, denen aber erhöhte Kosten für Verwaltung, Heilverfahren und Renten gegenüberstanden. Dazu traten die ungedeckten Zuwäge für die seit dem 1. Januar 1919 zugegangenen Renten. Der am 1. Juli 1920 vorhandene Fehlbetrag wird auf etwa 600 Mill. M. berechnet.

Die Berechnung der erforderlichen Wochenbeiträge zeigt eine überraschend große Bedeutung des Verfalls von Anwartschaften auf die Beitragshöhe. Während für den Bestand unter Berücksichtigung des Neuzuganges 109 § in der untersten Klasse, 283 § in der obersten Klasse erforderlich waren, sinken diese Sätze infolge des Verfalls auf 79 resp. 168 §! Diese Beiträge sind lediglich zur Deckung der Versicherungsleistungen notwendig. Der Bedarf für Verwaltungsausgaben und Fürsorgegewerte, besonders Heilverfahren ist in ihnen nicht mit inbegriffen. Die Veranschlagung über die Vermögenslage der Invaliden und Hinterbliebenenversicherung vom 1. Januar 1914 sah für Heilverfahren 10 Prozent und für Verwaltungskosten 8,5 Proz. vor. Diese Berechnung hat sich aber infolge großer örtlicher Verschiedenheiten als unzutreffend erwiesen.

So hatte die Landesversicherungsanstalt Ostpreußen mit vorwiegend Versicherten in niederen Lohnklassen über 20 Prozent der Einnahmen für Verwaltungskosten verwenden müssen, während Westfalen mit seiner hohen Lohnführung dafür noch nicht 6 Prozent aufzubringen hatte. Auch die Ausgaben für Heilverfahren waren sehr verschieden, Berlin gab 1914 dafür 27 Proz. der Beitragseinnahmen aus, verschiedene bayerische Anstalten noch nicht 10 Prozent. In Zukunft soll für Verwaltungskosten und Heilverfahren ein Satz von 20 Prozent aufgebracht werden.

Zu dem Regierungsentwurf haben die Landesversicherungsanstalten auf ihrem ersten Verbandstag mit großer Einmütigkeit mit folgender Entschließung Stellung genommen:

„Der Entwurf eines Gesetzes über Änderung des 1. und 4. Buches der Reichsversicherungsordnung ist unannehmbar insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Das Ausschneiden der Angestellten aus der Versicherungspflicht (§ 1226) ist unsozial und belastet in ungerechter Weise die in der Versicherung verbleibenden Arbeiter. Die Eingliederung der Angestelltenversicherung in die allgemeine Invalidenversicherung ist für den nächstmöglichen Zeitpunkt in die Wege zu leiten.

2. Wegen der Belastung des Gemeinvermögens mit der gesamten Rentenlast (§ 1396) u. die damit zusammenhängende Ausschneidung von 80 Prozent der Beiträge als Gemeinvermögen sprechen die schärfsten Bedenken. Insbesondere würde eine wirksame Betätigung der Versicherungsträger auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, namentlich auf dem des Heilverfahrens, unmöglich werden. Die Einziehung des vorhandenen Vermögens als Gemeinvermögen und die Beseitigung der Haftung der Länder oder Gemeinverbände durch Streichung des § 1402 der Reichsversicherungsordnung widerspricht den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaftsführung.

3. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern den Aufbau weiterer Lohnklassen einheitlich mit den Lohnstufen der Krankenversicherung. Die Rentenbezüge sind zu nie-

drig und würden die berechtigten Erwartungen der Versicherten enttäuschen. Die Beitragssätze des § 1392 decken nicht die Belastung. Sie überlasten in den unteren Lohnklassen die wirtschaftlich schwachen Versicherten.

Auch in einer Eingabe an die Nationalversammlung betont der Verband der Landesversicherungsanstalten die Notwendigkeit einer schleunigen Eingliederung der Angestelltenversicherung in die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. In Begründung dieser Forderung weist er auf die außergewöhnlich hohen Verwaltungskosten der Angestelltenversicherung, die nach seinen Angaben, trotzdem erst ein einziger Rentenausfluß ins Leben getreten ist und mit der Gewährung von Renten kaum ein Anfang gemacht ist, allein für Gehälter 60 Mill. M. gleich 1/3 der gegenwärtigen Beitragseinnahme ausmachen. Die Zahl der Beamten komme schon jetzt nahezu derjenigen der Versicherungsanstalten, die eine zehnmal größere Zahl von Versicherten und mehr als 2 Mill. Rentenempfänger haben, gleich.

Sehr scharf wendet sich die Eingabe gegen die Zerteilung der gesamten Rentenlast an das Gemeinvermögen, als den ersten Schritt zu einer völligen Zentralisierung der gesamten Invalidenversicherung in einer Reichsanstalt mit abhängigen Verwaltungsstellen an Stelle der jetzigen selbstständigen Versicherungsträger. Die Entwicklung würde nicht nur tatsächlich eine weitgehende Beschränkung der Selbstverwaltung bedeuten, sondern auch für die Weiterentwicklung von Nachteil sein. Gerade dadurch, daß nicht nach einer von einer Zentralstelle aufgestellten Schablone gearbeitet wurde, sondern die einzelnen Versicherungsanstalten nach den in ihrem Bezirk gegebenen Verhältnissen, der eine auf diesem, der andere auf jenem Gebiet zunächst verfahrensweise vorgehen, die gemachten Erfahrungen ausgetauscht und danach die besten Lösungen gefunden wurden, sind bisher auf den Gebieten des Heilverfahrens und der übrigen Wohlfahrtspflege, auf denen die Gesetzgebung nicht voranging, sondern die Übung bei den Versicherungsträgern folgte, die günstigen Erfolge erzielt worden. Wenn die Anstalten ihr Sondervermögen an das Gemeinvermögen abtreten und mit ihren Ausgaben für Verwaltung und freiwillige Leistungen auf 20 Prozent der Beitragseinnahmen angewiesen sein sollten, würden manche Versicherungsträger voraussichtlich in kurzer Zeit jede großzügige Wohlfahrtspflege einstellen müssen.

Auch die versicherungstechnischen Grundfragen der Regierungsvorlage werden von dem Verband bemängelt; es sei nicht genügend Rücksicht auf den seit 1901 eingetretenen Geburtenrückgang genommen und bei der Willkür der Bestimmungen über die Anwartschaft der Gewinn aus ihrem Erlöschen zu hoch angelegt. Mit Rücksicht hierauf hält der Verband eine Erhöhung der vorgesehener Sätze um 40—50 Prozent für erforderlich.

Nach einer weiteren Richtung liegen sehr beachtliche Reformvorschlüsse der Regierung vor, die in ihrer Tendenz aufs Wärmste zu begrüßen und zu unterstützen sind. Es sind die Bestrebungen zu einer besseren Zusammenfassung der Versicherungsträger, die einmal aus geldlichen Gründen, zum anderen aus dem Wunsch entsprungen sind, die gesundheitliche Wohlfahrtspflege durch

die Sozialversicherung auf eine breitere Grundlage zu stellen. D diesem Bestreben dienen zwei Gesetzesentwürfe, von denen der eine die Errichtung von Pflichtverbänden der Krankenkassen, der andere einen Zusammenschluß von Trägern der Reichsversicherung zum Zweck gemeinsamer Wohlfahrtspflege und zur Regelung des Heilverfahrens vorseht. (Soziale Praxis).

## Arbeitsvertrag für die Walbarbeiter im Kreise Wittgenstein.

§ 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden.

§ 2. Die Stundenlöhne betragen: Für Arbeiter über 18 Jahre 3,40 M., von 16—18 Jahren 2,30 M., unter 16 Jahren und für invalide minderleistungsfähige Arbeiter unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung.

§ 3. **Akkordsätze.** A. Laubholz. 1. Nutholz:

- a) Stämme und Stammabschnitte Fm. 6,30 M.
- b) Stangen, wie bei Nadelholz
- c) Nutholze und Rollen Fm. 8,20 M.
- d) Stempel Fm. 8,00 M.
- e) Spitzen Fm. 7,50 M.

Gleichmäßig bei Abtrieb und Durchforstung.

2. Bronnholz:

- a) Schaftholz 1 (Scheite) Fm. 7,40 M.
- b) Schaftholz 2 (Knüppel) Fm. 7,10 M.
- c) Reiserknüppel Fm. 3,50 M.
- d) Stammreißig Fm. 2,50 M.
- e) Wtreißig Fm. 1,40 M.

Gleichmäßig für Abtrieb und Durchforstung.

B. Nadelholz. 1. Nutholz.

Abtr. Durchf.

- a) Stämme u. Stammabschnitte Fm. 9,50 M. 10,70 M.
- Die Stämme müssen geschnitzt werden.
- Das Messen derselben erfolgt ohne Rinde.
- b) Schließholz, geschnitzt Fm. 8,70 M. 9,80 M.
- c) Stempel, geschnitzt Fm. 8,30 " 9,00 "
- d) Grubenstangen Fm. 7,60 " 8,10 "
- e) für 100 Stangen 1. Klasse

Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, die Stangen zu schnitzen.

2. Fichtenbrennholz: Fm. 5,20 M.

Gleichmäßig für Abtrieb und Durchforstung.

Der Rückenlohn beträgt 30 Prozent bis 100 m.

In Lichtschlägen, in denen das Holz nicht gerückt wird, wird das Zusammentragen des Holzes mit einem Zuschlag von 20 Prozent bezahlt. Beim Rücken des Holzes fällt der Zuschlag fort und wird der Rückenlohn gewährt.

Sollte weiteres Rücken in Frage kommen, so bleibt ein höherer Zuschlag der freien Vereinbarung überlassen.

Für das Krauen des Holzes wird ein Zuschlag von pro Fm. 0,50 M. gezahlt.

Für entlohtes Holz wird ein Zuschlag von pro Fm. 1,60 M. und pro Fm. 1,20 M. gezahlt einschließlich Nutholzen an die Gerüste und Abdecken.

Heraustragen und Binden der Rinde ist Sache des Käufers. Derselbe hat für diese Arbeiten 1,50 M. pro Fm. bzw. 1,20 M. pro Fm. zu zahlen.

Die Ablohnung für Verladen unterliegt der

Solche polierten Obsidianflächen wurden auch in die Wände der Wohnräume eingelassen und stellten dann eine Art Wandspiegel dar, wie ihn die Häuser reicher römischer Familien vielfach besaßen.

Eine besondere Art des Möbelbaues im Altertum endlich waren Möbel aus Stein, Marmor und Metall, die schon bei den Ägyptern, noch mehr aber bei den Griechen und Römern zu finden sind. Allerdings waren solche Möbel, die noch mehr wie die Holzmöbel Gegenstand des künstlerischen und kunstgewerblichen Schaffens der Antike wurden, nur Besitzum der ganz Reichen und Vornehmen, zum Teil sogar nur für Herrscherfamilien während sie dem Hause der gewöhnlichen Sterblichen gänzlich fernblieben. Lagerstätten aus Erz, die mit Polsterdecken belegt wurden, waren die Ruhelager vornehmer und künstlerischer Persönlichkeiten, allgemeineren Gebrauch jedoch erlangten sie nicht. Bemerkenswert ist, daß die Mode der steinernen und metallenen Möbel sich bis ins Mittelalter hinein erhielt, ebenfalls ausschließlich für den Gebrauch fürstlicher Personen und besonders für die Funktion des Thronsessels.

Auch den Griechen und Römern fehlte noch die Kunst der Möbelpolsterung, was bei ihnen mußten, wie bei den Ägyptern, Tierfelle die Polsterung ergeben; u. ebenso dienten auch bei ihnen gewirkte Teppiche als beliebte und sehr wirkungsvolle Mittel der Wohnungsdekoration, der

Bekleidung und Verzierung der Wände, der Decke und auch des Fußbodens. Besonders bei den Römern trieben die Reichen, wie in allem, so auch in der Verwendung kostbarer Teppiche, Decken und Felle einen ungeheuren Luxus. Sie bezogen die Teppiche aus dem Orient, wo, wie bereits erwähnt, Perser, Babylonier und Assyrer seit altersher die Kunst der Teppichherzeugung betrieben und allmählich zu höchster Blüte und Vollendung gebracht hatten. Besonders die phönizischen Städte Tyros und Sidon (das heutige Saida am Mittelmeere) und ebenso auch die Stadt Pergamon in Kleinasien galten als Hauptstühle der Teppichherkunft, deren herrliche Erzeugnisse auf dem Handelswege in die Wohnstätten der reichen Römer gelangten. Von den Erzeugnissen der alten orientalischen Weberei und Stickerie erwarteten die alten griechischen und römischen Schriftsteller ganz begeisterte Schilderungen. Teppiche waren der edelste Schmuck des reichen römischen Hauses, der sowohl die Lagerstätten zierte, als Vorhang für Fenster und Türen nach Art unserer modernen Portieren diente, wie auch als Wandbekleidung verwandt wurde und den Fußboden deckte. Ferner dienten Teppiche auch als bewegliche Wände zur Herstellung bezw. Abteilmung kleinerer Gemächer in den weiten Palasträumen, also ungefähr nach der Funktion spanischer Wände, und bei den öffentlichen Fest- und Triumphzügen bildeten Teppiche, auf Stangen von Klammern getragen, ganze Straßenzüge. Die

Darstellung der Teppiche bestand in reichsten figürlichen Ornamenten, Arabesken, phantastischen Menschen- und Tiergestalten und ganzen Gemälden kultur- und tagesgeschichtlichen Inhalts. Die römischen Teppiche geben den modernen Erzeugnissen der Teppichfabrikation an künstlerischer Schönheit sicherlich nichts nach und waren jedenfalls hervorragende Mittel zur Erzielung dekorativer Wirkungen in Wohnung und Öffentlichkeit.

Das Römerreich ging unter und mit der römischen Kultur verschwanden auch die Erzeugnisse der bereits hochentwickelten Kunst der Römer im Wohnungsbau und in der Wohnungseinrichtung, verschwanden die römischen Möbel und römischen Teppiche, allerdings nicht, ohne bedeutende Überreste zu hinterlassen, die im Mittelalter und im Möbelbau der germanischen Völker, die nunmehr auf den Plan der Kriege- und Kulturgeschichte traten und die hauptsächlichsten Träger derselben zu werden berufen waren, neues Leben gewannen und auf die Wohneinrichtung dieser Völker von starkem Einfluß wurden. Es begann in Wohnungsbau und Einrichtung die Ära des Mittelalters und der christlichen Kulturvölker, die von jener des Altertums grundverschieden ist, eine Ära, die in gradliniger Entwicklung schließlich bis zur modernen Wohnungskunst führte.

freien Vereinbarung zwischen Käufer und Arbeiter.

Nach Fertigstellung der Lohne eines hinter einander aufgearbeiteten Schlags ist dieselbe möglichst sofort vom dem Forstschutzbeamten abzunehmen u. der Schein für den Verkäufer auszustellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen den betreffenden Arbeitern ihren verdienten Lohn durch die Post zuzustellen.

Das Aufhauen der Wege fällt unter Durchführung.

Liegen Verhältnisse vor, die geeignet sind, die normalen Lohnsätze als ungenügende erscheinen zu lassen, so wird nach Vereinbarung ein Zuschlag von 20—75 Prozent zu den Stück- und Rückenlöhnen gewährt. Diese Verhältnisse werden bedingt durch kurzschäftiges, ästiges und schwaches Holz, durch ungünstiges Terrain und durch Bruch. Der Zuschlag ist nach Möglichkeit bei Beginn der Arbeit eines Schlags mit dem Forstschutzbeamten zu vereinbaren und festzulegen. Stellen sich die ungünstigen Verhältnisse erst nachträglich heraus, so kann die Vereinbarung auch während des Hiebes erfolgen.

Die Beihilfe beim Messen des Holzes wird im Stundenlohn bezahlt.

§ 4. Wegegeld. Bei einer Wegstrecke vom Wohnsitz der Arbeiter bis zur Mitte der Arbeitsstelle wird auf den gesamten Akkordpreis (Stücklohn und Rückenlohn) ein Zuschlag wie folgt bezahlt: Von 2—5 Kilometer 5 Prozent; über 5—7 Kilometer 10 Prozent und über 7 Kilometer 15 Prozent. Der Weg wird nur einmal berechnet.

§ 5. Lohnzahlungen. Die Lohnzahlungen der Lohnarbeiter finden wöchentlich statt. Den Akkordarbeitern ist alle vierzehn Tage eine Abschlagszahlung zu gewährleisten. Dieselbe ist vom Forstschutzbeamten alle vierzehn Tage festzustellen und durch die Oberförsterei einer für den Arbeiter unweit gelegenen Zahlstelle zur Auszahlung anzuweisen.

Der Rest des Akkordbetrags ist nach Fertigstellung des Akkords innerhalb vier Wochen zur Auszahlung anzuweisen.

Das fertiggestellte Holz muß vom Forstschutzbeamten nach Möglichkeit sofort gemessen werden.

§ 6. Ueberstunden. Ueberstunden dürfen nur in dringenden Fällen gemacht werden. Für Ueberstunden, welche gemacht werden müssen, ist ein Lohnzuschlag von 30 Prozent auf den Akkord- und Tagelohn zu zahlen.

§ 7. Für Abnutzung der Werkzeuge, welche von den Arbeitern selbst gestellt werden, ist eine Vergütung von 2 Prozent vom Grund- und Rückenlohn bzw. vom Tagelohn zu zahlen. Dieselbe darf nicht in den Lohn eingerechnet werden, sie hat lediglich als Entschädigung für die Abnutzung der Werkzeuge zu gelten.

§ 8. Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrage ergeben, sind vom Arbeitsrat unter Anwendung der Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes zu regeln.

Wird eine Einigung nicht erzielt, kann das Einigungsamt in Berleburg angerufen werden. Andere Abmachungen, wie sie in diesem Vertrage festgelegt, sind hinfällig.

Dieser Vertrag ist sämtlichen Forstschutzbeamten in derselben Form, wie er für die Arbeiter besteht, auszuhändigen. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn er von einer der Parteien vier Wochen vorher gekündigt wird.

## Rundbau.

### Aus der Holzindustrie.

Vor dem Kriege verbrauchten wir in Deutschland 42 Millionen Festmeter Nutholz. Davon wurden aus dem Auslande eingeführt 14 Millionen. Während des Krieges ist neben dem vorhandenen Bestand sehr viel Holz zu Kriegszwecken verbraucht worden. Einfuhr gleich Null. Nach dem Kriege ist eine große Menge durch das Loch im Westen zu ungeheuren Preisen, bis 2800 M für den Kubikmeter, verschoben worden.

Die Nachfrage im Inland war groß, der Bedarf konnte nicht gedeckt werden. Dadurch und noch mehr durch die ungezügeltere Ausfuhr bei dem schlechten Valutastand wurden die Preise ins Ungemessene gesteigert. Ich habe nicht den Eindruck, daß nur der wilde Handel an der Preisgestaltung schuld ist. Der Preis für den Festmeter ist von 50 M vor dem Kriege auf über 2000 M in diesem Jahre gestiegen. Die rapide Aufwärtsbewegung des Preises von Okt. 1919, wo der Kubikmeter 280 M kostete, bis März 1920, wo pro Kubikmeter 1600 M gezahlt wurden, macht es den Tischlermeistern und der arbeitenden Holzindustrie überhaupt unmöglich, Holz zu kaufen. Die Folge sind Betriebserschänkungen und Stilllegungen mit der in der Holzindustrie vorhandenen Arbeitslosigkeit.

Wir müssen demnach erstens einen Ersatz für das vor dem Kriege eingeführte Nutholz schaffen, da auf Einfuhr vorläufig nicht zu rechnen ist und zweitens für eine Senkung der Preise sorgen. Als wirksamstes Mittel scheint mir, daß trotz höheren Einzugs kein Holz aus Deutschland ausgeführt wird. Die Regierung darf das Ausfuhrkontingent unter keinen Umständen erhöhen. Das Rohholz muß sowohl von den staatlichen wie anderen Forsten zu einem billigeren Preise abgegeben werden. Es muß aber eine Garantie geschaffen werden, damit dieses billigere Holz nicht unnötig durch den Handel veräußert wird. Eine Verbilligung des Holzes kann nur herbeigeführt werden, wenn wir den inländischen Markt nicht entblößen. Die Regierung soll bei allen Fragen, wo es sich um die Ausfuhr von Holz handelt, nicht bloß die Vertreter des Holzhandels als Sachverständigen hören, sondern auch die Interessen der Verbraucher und der Arbeitnehmer wahrnehmen.

Holzknappheit wirkt preissteigernd; je mehr Holz vorhanden, um so eher ist eine Preisföschung zu erwarten. Die hohen Preise für Schnittholz wirken auch preissteigernd auf Papierholz, Grubenholz, Brennholz usw.

Der Holzhandel hat ein Interesse daran, möglichst viel Holz auszuführen, weil dann der Preis in Deutschland länger hoch gehalten werden kann. Die Preissteigerung von Oktober 1919 bis März 1920 läßt sich nicht durch die Steigerung des Rohholzes begründen; denn nach der Darstellung der Sachverständigen des Holzhandels ist dieses teurer verkaufte Holz von den Holzhändlern vor der Preissteigerung eingekauft. Der Holzhandel schägt nach dieser Darstellung das Kapital nur einmal im Jahre um. Daraus folgt, daß das Holz, welches im Herbst eingekauft, erst im nächsten Jahre verkauft wird.

Wenn durch die erhebliche Ueberfüllung der Holzlager der eine oder andere Holzhändler ge-

zwungen wird, billiger zu verkaufen, wie er beabsichtigte so dürfte damit noch nicht bewiesen sein, daß besonders großer Schaden entsteht. Wenn dieses der Fall, so hat der Holzhandel bei den teureren Preisen soviel verdient, daß ein entsprechender kleiner Schaden im Interesse der Allgemeinheit und der Gesundheit der verarbeitenden Holzindustrie wohl zu ertragen ist.

Die von der Entente geforderten Holz mengen sind so groß, daß auf keinen Fall noch anderes Holz ausgeführt werden darf. Eine Preisföschung für Holz ist die Vorbedingung für eine Gesundung der ganzen Holzindustrie. M. Sch.

## Ämliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Mit den Bezirksleitern Barnholt, Damm und Renner ist ein Uebereinkommen getroffen worden, dahingehend, daß die Kontrollstreifen in Zukunft mit Kopierstift u. durchgeschrieben, d. h. ein Blaubogen und ein Streifen Papier wird unterlegt, sodas die Streifen auf diese Weise zweimal angefertigt ist. Abschluß und Streifen wird in der bisherigen Weise nebst Geld an die Hauptkasse gefast. Der zweite Streifen geht per Drucksache an den Bezirksleiter. Urten auf dem Streifen soll vermerkt werden, an welchem Tage der Abschluß und das Geld und wieviel für die einzelnen Klassen an die Hauptkasse abgeandt wurde. Durch diese Einrichtung soll der Bezirksleiter eine Ueberstcht über seinen Bezirk erhalten. Er ist dann in der Lage festzustellen, in welcher Stufe die einzelnen Mitglieder seiner Ortsvereine stehen. Wir ersuchen die Ortsvereine, dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen und in den ersten 10 Tagen eines jeden Monats das Vorstehende zu berücksichtigen. M. Schuhmacher.

### Bezirk Süddeutschland.

Dem Ortsvereinen zur Kenntnis, daß Bezirksleiter Fritz Barnholt beim Postfachamt in Stuttgart nun ein Postfachkonto unter Nr. 21620 hat. Bei Geldsendungen an ihn sind deshalb keine Postanweisungen, sondern nur Zahlkarten zu bewilligen und zu adressieren an:

Fritz Barnholt in Ulm a. D.,  
Postfachkonto Nr. 21620 beim Postfachamt  
in Stuttgart.

## An die Empfänger der „Eiche“.

Die Postbezieher werden gebeten, sich beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer stets nur an den Briefträger oder die zuständige Bestellpost-Anstalt zu wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unseren Verlag.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 32. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Sterbekasse des Gewerkevereins der Holzarbeiter.

Diese besondere Kasse nimmt nur Mitglieder des Gewerkevereins und deren Familienangehörige auf und zwar bis zum Alter von 45 Jahren. Sie gewährt in

Stufe I	90 M Sterbegeld bei ein. Wochenbeitr. v. 5 S
II	144 " " " " " " " " 8 "
III	180 " " " " " " " " 10 "
IV	270 " " " " " " " " 15 "
V	360 " " " " " " " " 20 "
VI	450 " " " " " " " " 25 "

Wer sich und besonders seine Familienangehörigen gut versichern will, melde seinen Beitritt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes in der Höhe des vierfachen Wochenbeitrages dem Kassier des Ortsvereins.

### Eiserne Ziehklingen - Hobel

tausendfach bewährt  
à Stück 25 Mk., von  
6 Stück ab portofrei.  
Ersatz-Eisen (Sägeblatt) à 3,75 Mark.  
Ziehklingen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit, à Stück 5 25 Mk., Schinder à 9,50 Mk., Bohrliefateller mit Aufreiber 8 Mk., Schlangenbohrer, 7—12 mm, 8,50 Mk., Leimkratzer D. R. G. M. à Stück 15 Mk., eiserne Simshobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffshobel, Hobelbankspindeln u. s. w. zum billigsten Tagespreis, sofort ab Lager lieferbar.

Max Walther, Dresden 22, Rehefelderstrasse 51  
Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

### Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—,  
Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund  
sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstrasse 51.

### Soziale Kommission der Deutschen Gewerkevereine S. D. Betriebsratsmitglieder!

(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Erfahritglieder)

### Groß-Berlins,

soweit sie den Deutschen Gewerkevereinen angehören!  
Freitag, den 6. August 1920, abends pünktlich  
7 Uhr, im Verbandsaus der Deutschen Gewerkevereine, Greifswalderstraße 221/23

### Unterrichtsabend.

„Die Rechte und Pflichten der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung.“ (II. Teil.)

Referent Kollege E. Jordan.  
Pözzliches Erscheinen dringend notwendig.  
Teilnehmerkarte legitimiert.

Soziale Kommission: Arbeitsausstich:  
gez. Neustedt. gez. Lange.

### Diskutierklub Berlin.

Bersammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei  
Hermann Richter, Neue Königstraße 24.